SATZUNG DES HAMBURGER TISCH-TENNIS-VERBANDES EV

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 Name und Sitz 2
§ 2 Zweck 2
§ 3 Gemeinnützigkeit 2
§ 4 Aufgaben 2
§ 5 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft 3
§ 6 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft 3
§ 7 Rechte der Verbandsmitglieder 3
§ 8 Pflichten der Verbandsmitglieder 2
§ 9 Verbandsangehörige und Verbandsmitarbeiter 3
§ 10 Verbandsorgane 3
§ 11 Verbandstag 3
§ 12 Präsidium 5
§ 13 Präsidiumsmitglieder 5
§ 14 Vorstand 6
§ 15 Rechtsorgane 6
§ 16 Verbandsgericht 6
§ 17 Verbandsberufungsgericht 7
§ 18 Ehrenrat 7
§ 19 Revisoren 7
§ 20 Mitwirkungsorgane 7
§ 21 Jugendtag 7
§ 22 Schiedsrichtertag 8
§ 23 Fachausschüsse 8
§ 24 Sportausschuss 9
§ 25 Jugendausschuss 9
§ 26 Seniorenausschuss 9
§ 27 Schiedsrichterausschuss 9
§ 28 Spielausschuss 9
§ 29 Ausschuss für Schulsport 10
§ 29a Ausschuss für Breitensport 10
§ 30 Ausschuss für Aus- und Fortbildung 10
§ 31 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit 10
§ 32 Aktivensprecher 10
§ 33 Wahlen 10
§ 34 Wahlen durch den Verbandstag 10
§ 35 Wahlen durch den Jugendtag 11
§ 36 Wahlen durch den Schiedsrichtertag 11
§ 37 Wahl der Aktivensprecher 11
§ 38 Anträge und Abstimmungen 12
§ 39 Berichtswesen 12
§ 40 Geschäftsstelle 12
§ 41 Haushalt 12
§ 42 Haftungsausschluss 13
§ 43 Disziplinarrecht 13
§ 44 Satzungsänderungen 13
§ 45 Auflösung des Verbandes 13
§ 46 Übergangs- und Schlussvorschriften 13

SATZUNG DES HAMBURGER TISCH-TENNIS-VERBANDES EV

Beschlossen auf dem Verbandstag des HTTV am 03.04.2005.

Die nachfolgend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V. (HTTV) ist die selbständige Fachorganisation für den Tischtennissport innerhalb des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB). Er ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV).

(2) Der HTTV wurde am 22.7.1948 gegründet, hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 2
Zweck

Zweck des HTTV ist die Förderung des Tischtennissports in seinem Verbandsgebiet und die Förderung der Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Verbandsmitglieder. **Der HTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.**

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der HTTV verfolgt auch selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des HTTV erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HTTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die selbst nicht als unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, erhalten keine finanzielle oder beratende Unterstützung vom HTTV. Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4
Aufgaben

(1) Der HTTV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Der HTTV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Vertretung des Tischtennissports in seinem Verbandsgebiet, soweit nicht in den Vertretungsbereich des DTTB oder des NTTV gehörend,
- (b) die Vertretung gemeinsamer Interessen der angeschlossenen Verbandsmitglieder gegenüber dem NTTV, DTTB und anderen privaten und öffentlichen Stellen,
- (c) die Schlichtung von Streitigkeiten, an denen Verbandsmitglieder, Verbandsangehörige (gem. § 9 Abs.1) oder Verbandsmitarbeiter beteiligt sind,
- (d) die Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens seiner Organe und Gremien, seiner Verbandsmitarbeiter, seiner Verbandsmitglieder und deren Angehörigen,
- (e) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- (f) Planungen und Durchführung von Konzepten für die Förderung des Tischtennissports, insbesondere auch zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter,
- (g) die Veranstaltung aller offiziellen Wettbewerbe im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb auf seiner Ebene,
- (h) die Regelung aller spieltechnischen und organisatorischen Fragen im Bereich des Einzel- und Mannschaftssports auf seiner Ebene,
- (i) die Veranstaltung von Vergleichswettkämpfen,
- (j) die Ausrichtung von Veranstaltungen des NTTV und DTTB,
- (k) die Nominierung von Spielern für seine Auswahlmannschaften und die Nominierung von Spielern und Mannschaften für sonstige Wettbewerbe,
- (l) die Aufstellung von Verbandsranglisten,
- (m) die Öffentlichkeitsarbeit,
- (n) die Verwertung der Rechte aus seinen Veranstaltungen gegenüber Dritten,
- (o) die Aufstellung, Fortschreibung und Überwachung von Bestimmungen (z.B. in Gestalt von Ordnungen),
- (p) den Auf- und Ausbau eines Services für Verbandsmitglieder und deren Angehörige unter Berücksichtigung auch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (q) **sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch**

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der HTTV an die für ihn verbindlichen Regelungen des NTTV und DTTB gebunden.

(4) Das Präsidium kann die Durchführung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 5
Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

(1) Verbandsmitglied des HTTV kann jeder Verein im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden, der dem Hamburger Sportbund angehört.

(2) Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können nach Anhörung des regional zuständigen Tischtennis-Verbandes als Verbandsmitglied aufgenommen werden, müssen aber in jedem Fall Mitglied eines Landessportbundes sein.

(3) Die Verbandsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt unabhängig von sonstigen Fristen zum Beginn des nachfolgenden Monats vorläufig, bis das Präsidium über den Antrag entschieden hat. Über den Antrag entscheidet das Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Zugang. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

§ 6
Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Verbandsmitgliedschaft endet durch

(a) Austritt,
(b) Ausschluss,
(c) Auflösung

des Verbandsmitglieds.

(2) Ein Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 30. Juni eines Jahres zu erklären.

(3) Ein Verbandsmitglied, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es

(a) die Satzung des HTTV oder übergeordneter Organisationen grob missachtet oder
(b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung sechs Monate ab Fälligkeit nicht nachkommt oder
(c) das Ansehen oder die Interessen des HTTV schwer schädigt.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist das betroffene Verbandsmitglied anzuhören. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Verbandsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.

(4) Im Falle der Auflösung eines Verbandsmitglieds gilt die Mitgliedschaft mit dem Eingang einer Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, als erloschen.

§ 7
Rechte der Verbandsmitglieder

(1) Alle Verbandsmitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag und dem Jugendtag..
(2) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des HTTV nach Maßgabe entsprechender Benutzungs- und Entgeltregelungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen durch den HTTV.

(3) Die Verbandsmitglieder sind mit ihren Verbandsangehörigen berechtigt, an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.

(4) Alle Verbandsmitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch Vertreter aus, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Nur in Angelegenheiten der Jugend können die Verbandsmitglieder Vertreter mit beschränkter Vertretungsmacht benennen, die das 16. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Vertreter eines Verbandsmitglieds sind diejenigen Personen, die das Verbandsmitglied gegenüber dem Verband über die Geschäftsstelle als vertretungsberechtigt angezeigt hat.

§ 8
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Alle Verbandsmitglieder sind Bundesangehörige des DTTB. Der HTTV erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der Fassung vom 01.01.2003 ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Verbandsmitglieder der Strafgewalt des DTTB. Im Falle einer Änderung der DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC ist das Präsidium des HTTV befugt, für den Bereich des HTTV bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die neue Fassung der Satzung des DTTB bzw. des DSB vorübergehend in Kraft zu setzen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag des HTTV beschlossenen Verbandsabgaben zu entrichten. Dies gilt auch für die für die vom Präsidium des HTTV beschlossenen Entgelte und Gebühren sowie von entsprechenden Gremien des DSB, HSB, DTTB und NTTV beschlossenen Abgaben, Beiträge, Entgelte und Gebühren.

(3) Der HTTV kann die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen von der Zahlung angemessener Entgelte abhängig machen.

(4) Kommt ein Verbandsmitglied trotz Mahnung, die erst einen Monat nach Fälligkeit erfolgen darf, seiner Pflicht zur Zahlung von Abgaben, Entgelten oder Gebühren nicht innerhalb einer Frist eines weiteren Monats nach Aufgabe der Mahnung zur Post nach, kann das Präsidium eine Disziplinarmaßnahme verhängen. In der Mahnung ist das Verbandsmitglied auf diese Rechtsfol- ge hinzuweisen.

(5) Die Verbandsmitglieder sowie deren Angehörige verzichten darauf, die ordentlichen Gerichte ohne Zustimmung des HTTV bei Streitigkeiten anzurufen, die in Zusammenhang mit Satzung, Ordnungen sowie sonstigen organisatorischen und sportlichen Bestimmungen stehen, die der DTTB, NTTV oder HTTV erlassen bzw. für anwendbar erklärt hat. Befreiungen erteilt der Ehrenrat.

§ 9
Verbandsangehörige und Verbandsmitarbeiter

(1) Verbandsangehörige sind die Mitglieder von Verbandsmitgliedern, die über eine Spielberechtigung des HTTV verfügen.

(2) Verbandsmitarbeiter sind die für den HTTV hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Sie sind zur uneigennützigen, gewissenhaften und unparteiischen Führung ihrer Amtsgeschäfte sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

(3) Für die Verletzung von Rechten Verbandsangehöriger oder ehrenamtlicher Verbandsmitarbeiter sind die Rechtsorgane des HTTV zuständig. § 8 (5) gilt entsprechend.

(4) Bei Verletzung von Pflichten Verbandsangehöriger oder ehrenamtlicher Verbandsmitarbeiter kann das Disziplinarrecht des HTTV angewendet werden. § 8 (5) gilt entsprechend.

§ 10
Verbandsorgane

Organe des HTTV sind

(a) der Verbandstag,
(b) das Präsidium,
(c) der Vorstand.

§ 11
Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des HTTV.

(2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Verbandsmitglieder und den nicht antragsberechtigten Mitglie- dern von Präsidium und Vorstand. Das Präsidium, die Rechtsorgane und die Mitwirkungsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche ein Antragsrecht. Die Mitglieder der Rechtsorgane, der Ausschüsse und die Revisoren können an den Beratungen teilnehmen.

(3) Ein Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Ein ordentlicher Verbandstag findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Ein Verbandstag wird im amtlichen Mitteilungsmedium mindestens sechs Wochen vorher angekündigt und muss mindes- tens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbands- tag ist auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder vom Präsidium dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung auf der Geschäftsstelle des HTTV in vervielfältigbarer Form eingegangen sein. Zulässige Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und mit der Einberufung versandt werden. Nicht fristgemäß eingehende Anträge sind als unzulässige Anträge zu werten.

(5) Der Verbandstag wählt

(a) die Mitglieder des Vorstandes, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
(b) die Mitglieder der Rechtsorgane auf Vorschlag des Ehrenrates,
(c) die Mitglieder des Tagungspräsidiums auf Vorschlag des Präsidiums,
(d) die Revisoren.

(6) Der Verbandstag beschließt insbesondere über

(a) die Satzung,
(b) die Geschäftsordnung,
(c) die Entschädigungsordnung,
(d) die Rechtsordnung
(e) die Ehrenordnung unter Mitwirkung des Ehrenrates,
(f) die Ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB,
(g) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes durch den Jugendtag,
(h) die Bestätigung der Wahl des Schiedsrichterobmannes durch den Schiedsrichtertag,
(i) die Genehmigung der Jugendordnung auf Vorschlag des Jugendtages,
(j) die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres,
(k) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr einschließlich der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre,

(l) die Verbandsabgaben,
(m) die Genehmigung von Eilentscheidungen des Präsidiums,
(n) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
(o) die Gründung von oder Beteiligungen an Gesellschaften,
(p) die Auflösung des HTTV.

(7) Der Verbandstag nimmt zur Kenntnis

(a) den Lagebericht des Präsidiums,
(b) die Lageberichte der Ausschüsse,
(c) den Bericht der Revisoren.

§ 12
Präsidium

(1) Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des HTTV und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem

(a) Präsidenten,
(b) Vizepräsidenten,
(c) Schatzmeister.

Der hauptamtliche Geschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung ordentliches Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht.

(2) Das Präsidium hat ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.

(3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Verbandstages vor und führt sie aus.

(4) Das Präsidium beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere beschließt es über

(a) die Präsidiumsordnung zur Aufgabenverteilung im Präsidium soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
(b) Ziele, Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der Ausschüsse, in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden,
(c) die Abgrenzung von Zuständigkeiten und das Zusammenwirken von Ausschüssen,
(d) die Einsetzung von Projektgruppen und die Berufung deren Mitglieder,
(e) die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
(f) den Jahresarbeitsplan des Präsidiums,
(g) den Lagebericht des Präsidiums,
(h) den Haushaltsplanentwurf auf Vorschlag des Schatzmeisters,
(i) die Jahresrechnung auf Vorschlag des Schatzmeisters,
(j) die Einberufung des Verbandstages,
(k) die Zulässigkeit von Anträgen zum Verbandstag und zu Mitwirkungsorganen,
(l) redaktionelle Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
(m) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben,
(n) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 13 (2),
(o) die Höhe angemessener Nutzungs-, Leistungsentgelte und Gebühren (Gebühren- und Entgeltordnung),
(p) das Verfahren zur Wahl der Aktivensprecher,
(q) Disziplinarangelegenheiten gemäß § 43 in Verbindung mit der Rechtsordnung,
(r) den Vorschlag an den Verbandstag zur Wahl der Mitglieder des Tagungspräsidiums des Verbandstages,
(s) die Geschäftsverteilung in der Geschäftsstelle,
(t) den Abschluss von Verträgen,
(u) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
(v) eine Datenschutzordnung

(5) Dringende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wettspielordnung, die sofort ausgeführt werden müssen, kann das Präsidium für den Verbandstag anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verbandstag unverzüglich mitzuteilen. Der Verbandstag kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Das Präsidium hat gegenüber dem Vorstand eine Informationspflicht.

§ 13
Präsidiumsmitglieder

(1) Der HTTV wird durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

(2) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Mitglied des Präsidiums im Rahmen der Präsidiumsordnung für das Präsidium anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Das Präsidium kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Der Präsident steht dem Präsidium vor. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Sie nehmen nach Maßgabe der Präsidiumsordnung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(a) Repräsentation des HTTV nach innen und außen,
(b) Koordination und Beaufsichtigung der Arbeit der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.

(c) Optimierung von Ablaufprozessen,
(d) Durchführung von Erfolgs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen,

(e) Ausgestaltung des Berichtswesens,
(f) Koordinierung und Beaufsichtigung der Arbeit der Geschäftstelle,
(g) laufende Angelegenheiten des hauptamtlichen Personals.

(4) Der Schatzmeister nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(a) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes unter Mitwirkung der Ausschussvorsitzenden
(b) Vorlage des Jahresabschlusses
(c) Gewährleistung eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens
(d) Vorlage von Regelberichten mit Haushaltsentwicklungsprognosen.

(5) Einem Mitglied des Präsidiums darf kein weiteres Amt im HTTV übertragen werden.

§ 14
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Spielausschuss-vorsitzenden. Die nicht dem Präsidium angehörenden Vorstandsmitglieder können sich durch ihre Stellvertreter vertreten las- sen. Der Vorstand tagt mindestens viermal in einem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand berät das Präsidium in grundsätzlichen Fragen des Tischtennissports.
(3) Der Vorstand beschließt

(a) über die Zustimmung zu Wahlen zum Schiedsrichterausschuss und Jugendausschuss soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandstages gegeben ist,
(b) über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüssen auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
(c) im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Vertretung des HTTV in anderen Sportorganisationen.
(d) über Ziele, Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit von Ausschüssen auf Antrag des betreffenden Ausschussvorsitzenden,
(e) Stellungnahmen zu Anträgen für den Verbandstag.

(4) Der Vorstand nimmt zur Kenntnis:

(a) die Regelberichte der Ausschüsse,
(b) die Regelberichte des Schatzmeisters,
(c) Informationen des Präsidiums.

(5) Der Vorstand wirkt auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin und kontrolliert die Arbeit der Ausschüsse und die Umsetzung der vom Verbandstag und vom Präsidium festgelegten Ziele, Grundsätze und Leitlinien.

(6) Der Vorstand entscheidet über die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben.

§ 15
Rechtsorgane

(1) Die Gerichtsbarkeit innerhalb des HTTV wird durch Rechtsorgane ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind. Rechtsorgane des HTTV sind

(a) das Verbandsgericht,
(b) das Verbandsberufungsgericht,

Die Rechtsorgane haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.

(2) Jedes Rechtsorgan besteht aus

(a) dem Vorsitzenden,
(b) zwei Beisitzern,
(c) drei Ersatzbeisitzern.

(3) Jedes Rechtsorgan wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden
Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes muss und sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 16 und 17.

(4) Jedes Rechtsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung zu seiner Aufgabenverteilung im Organ soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder eines Rechtsorgans unter Beteiligung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden getroffen.

(5) Einem Mitgliedern eines Rechtsorgans darf kein weiteres Amt im HTTV übertragen werden. Dies gilt nicht für die Tätigkeit in einem Tagungspräsidium.

§ 16 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht ist die erste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes muss und sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 17
Verbandsberufungsgericht

(1) Das Verbandsgericht ist die zweite Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsberufungsgerichtes und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 18
Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Ehrenrat schlägt dem Verbandstag die Mitglieder der Rechtsorgane zur Wahl vor.

(3) Der Ehrenrat beschließt über Anträge

(a) auf Zustimmung des HTTV zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes,
(b) auf Ausübung des Gnadenrechts in Disziplinarangelegenheiten,
(c) auf Ehrungen gemäß Ehrenordnung.

(4) Ehrungen werden anlässlich des Verbandstages vom Vorsitzenden des Ehrenrates vorgenommen.

(5) Der Ehrenrat nimmt Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

(6) Beschlüsse des Verbandstages zur Ehrenordnung bedürfen der Mitwirkung des Ehrenrates.

§ 19
Revisoren

(1) Der HTTV hat drei Revisoren. Ein Revisor darf nicht dem Vorstand oder dem Jugendausschuss angehören.

(2) Die Revisoren wählen sich jährlich einen Sprecher.

(3) Die Revisoren haben die Pflicht und das Recht, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Prüfung der Rechnungslegung durchzuführen und dem Verbandstag hierüber einen schriftlichen Bericht mit Beschlussempfehlung vorzulegen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen. Sie können sich auf Stichproben beschränken. Die Revisoren können Zwischenprüfungen durchführen. Auf Beschluss des Verbandstages oder des Präsidiums sind sie zu einer Zwischenprüfung verpflichtet.

§ 20
Mitwirkungsorgane

(1) Mitwirkungsrechte innerhalb des HTTV werden durch Mitwirkungsorgane ausgeübt. Mitwirkungsorgane des HTTV sind

(a) der Jugendtag,
(b) der Schiedsrichtertag.

Mitwirkungsorgane haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.

(2) Jedes Mitwirkungsorgan wählt sich auf Vorschlag des einberufenden Ausschusses ein Tagespräsidium.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen eines Mitwirkungsorgans teilnehmen.

§ 21
Jugendtag

(1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der Verbandsmitglieder und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss hat auf dem Jugendtag ein Antragsrecht.

(2) Ein Jugendtag wird vom Jugendausschuss einberufen. Ein ordentlicher Jugendtag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Beschluss des Jugendausschusses oder des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und un- ter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Jugendtag wählt

(a) den vom Verbandstag zu bestätigenden Jugendwart,
(b) die vom Vorstand zu bestätigenden Mitglieder des Jugendausschusses.

(4) Der Jugendtag beschließt über

(a) die Jugendordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag,
(b) über die Genehmigung des Haushaltsplans der Verbandsjugend (Mittel der Hamburger Sportjugend und der Jugendhilfe) und der Jahresrechnung,
(c) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Jugendorganisation.

(5) Der Jugendtag nimmt den Lagebericht des Jugendausschusses zur Kenntnis.

§ 22
Schiedsrichtertag

(1) Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses. Der Schiedsrichterausschuss hat auf dem Schiedsrichtertag ein Antragsrecht.

(2) Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Schiedsrichtertag wählt

(a) den vom Verbandstag zu bestätigenden Schiedsrichterobmann,
(b) die vom Vorstand zu bestätigenden Mitglieder des Schiedsrichterausschusses.

(4) Der Schiedsrichtertag beschließt über die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,

(5) Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

§ 23
Fachausschüsse

(1) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, die Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben wird durch Fachausschüsse wahrgenommen. Fachausschüsse des HTTV sind:

(a) Sportausschuss,
(b) Jugendausschuss,
(c) Seniorenausschuss,
(d) Schiedsrichterausschuss,
(e) Spielausschuss,
(f) Ausschuss für Schulsport
(g) Ausschuss für Breitensport
(h) Ausschuss für Aus- und Fortbildung,
(i) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Jeder Ausschussvorsitzende hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.

(4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aus- schuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter ent- standen sind.

(5) Jeder Ausschuss wählt sich einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Amtszeit der Beisitzer und stellvertretenden Vorsitzenden endet mit der Neuwahl der jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

(7) Jeder Ausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

(a) die Ausschussordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
(b) den Jahresarbeitsplan,
(c) den Lagebericht für den Verbandstag,
(d) die Regelberichte für den Vorstand,
(e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
(f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
(g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 23 (4),
(h) Disziplinarangelegenheiten gemäß § 43 in Verbindung mit der Rechtsordnung.

(8) Jeder Ausschuss bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

(a) Grundsätze und Leitlinien,
(b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
(c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
(d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

(9) Über die Abgrenzung von Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Ausschüsse entscheidet das Präsidium.

§ 24
Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss soll aus dem Sportwart als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Aktivensprecher sind Ausschussmitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Der Sportausschuss ist zuständig für alle sportlichen Belange der Junioren-, Damen- und Herrenklasse, soweit nicht für Teilbereiche die Zuständigkeit eines anderer Ausschusses bestimmt ist.

§ 25
Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss soll aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Aktivensprecher der Jugendklasse sind Ausschussmitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle sportlichen Belange der Schüler- und Jugendklassen, soweit nicht für Teilbereiche die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses bestimmt ist. Dies gilt auch für Angelegenheiten der Jugendarbeit.

(3) Der Jugendausschuss hat ein Antragsrecht auf dem Jugendtag.

(4) Der Jugendausschuss bereitet die Beschlüsse des Jugendtages vor und führt sie aus.

(5) Der Jugendausschuss beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist.

§ 26
Seniorenausschuss

(1) Der Seniorenausschuss soll aus dem Seniorenbeauftragten als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Aktivensprecher sind Ausschussmitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Der Seniorenausschuss ist zuständig für alle sportlichen Belange der Seniorenklassen, soweit nicht für Teilbereiche die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses bestimmt ist.

§ 27
Schiedsrichterausschuss

(1) Der Schiedsrichterausschuss soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

(3) Der Schiedsrichterausschuss hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

(4) Der Schiedsrichterausschuss bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

§ 28
Spielausschuss

(1) Der Spielausschuss besteht aus

(a) einem Beisitzer des Sportausschusses,
(b) einem Beisitzer des Jugendausschusses,
(c) dem Geschäftsführer.

(2) Der Spielausschuss wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Der Spielausschuss ist zuständig für alle sportlichen Belange des gesamten Mannschaftsspielbetriebes, außer den Mannschaftsmeisterschaften der Seniorenklassen.

§ 29
Ausschuss für Schulsport

(1) Der Ausschuss für Schulsport soll aus dem Schulsportbeauftragten als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

(2) Der Ausschuss für Schulsport ist zuständig für die gesamte Abwicklung von Schulsportaktionen.

(3) Der Ausschuss für Schul- und Breitensport beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

§ 29a
Ausschuss für Breitensport

(1) Der Ausschuss für Breitensport soll aus dem Breitensportbeauftragten als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

(2) Der Ausschuss für Breitensport ist zuständig für den breitensportlich organisierten Tischtennissport.

(3) Der Ausschuss für Breitensport beschließt zusätzlich über Angelegenheiten, die mit Mitteln der Hamburger Sportjugend oder der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, soweit die Eigenfinanzierung gesichert ist, im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

§ 30
Ausschuss für Aus- und Fortbildung

(1) Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung soll aus dem Lehrwart als Ausschussvorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

(2) Der Ausschuss für Aus- und Fortbildung ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern, Verbandsangehörigen und Verbandsmitarbeitern. Dies gilt nicht für die Schiedsrichterorganisation des HTTV.

§ 31
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sollt aus dem Pressewart als Ausschussvorsitzenden vier Beisitzern bestehen.

(2) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des HTTV.

§ 32
Aktivensprecher

Je ein Aktivensprecher und je eine Aktivensprecherin beraten den Sport- Jugend und Seniorenausschuss und wirken an deren Aufgaben mit. Ihre Mitwirkungsrechte sind in den Ausschussordnungen, in den Durchführungsbestimmungen für die Ranglistenturniere und Einzelmeisterschaften sowie in den Nominierungsbestimmungen der Damen- und Herrenklasse, der Seniorenklasse und der Jugendklasse festzulegen.

§ 33
Wahlen

(1) Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Aktivensprecher der Jugend müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten können Ämter können nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Wahlperioden enden, wenn im Rahmen des nächstfolgenden ordentlichen Verbandstages bzw. eines nächstfolgenden Mitwirkungsorgans Neu- bzw. Ergänzungswahlen anstehen. Wiederwahl ist bei Revisoren einmalig, bei sonstigen Verbandsmitarbeitern unbegrenzt möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Amtszeit kommissarischer Vertreter endet mit dem Zusammentreten des nächstfolgenden zuständigen Wahlgremiums. Scheidet ein sonstiges Ausschussmitglied aus, kann der Vorstand auf Vor- schlag des zuständigen Ausschussvorsitzenden einen Nachfolger ernennen.

§ 34
Wahlen durch den Verbandstag

(1) Auf dem Verbandstag hat jedes Verbandsmitglied drei Grundstimmen und für jede Mannschaft, die für die Mannschaftsmeisterschaftsspiele per 01.01. des laufenden Jahres gemeldet ist, eine weitere Stimme.

(2) Ein Verbandstag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.

(3) Der Verbandstag wählt in Jahren, die mit einem Rest von 2 Jahren durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren

(a) den Präsidenten,

(4) Der Verbandstag wählt in Jahren, die mit einem Rest von 1 Jahren durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren

(a) den Vizepräsidenten,

(5) Der Verbandstag wählt in Jahren, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren

(a) den Schatzmeister,

(6) Der Verbandstag wählt in geraden Jahren

(a) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
(b) zwei Beisitzer für das Verbandsberufungsgericht,
(c) zwei Beisitzer für den Ehrenrat,
(d) den Sportwart,
(e) den Pressewart,
(f) einen Revisor,
(g) einen Ersatzbeisitzer für das Verbandsgericht,
(h) zwei Ersatzbeisitzer für das Verbandsberufungsgericht

(7) Der Verbandstag wählt in ungeraden Jahren

(a) zwei Beisitzer für das Verbandsgerichtes,
(b den Vorsitzenden des Verbandsberufungsgerichtes,
(c) den Vorsitzenden des Ehrenrates,
(d) den Lehrwart,
(e) zwei Revisoren,
(f) zwei Ersatzbeisitzer für das Verbandsgerichtsgericht,
(g) einen Ersatzbeisitzer für das Verbandsberufungsgericht,
(h) den Breitensportwart
(i) den Schulsportwart
(j) den Seniorenbeauftragten

§ 35
Wahlen durch den Jugendtag

(1) Auf einem Jugendtag hat jedes Verbandsmitglied drei Grundstimmen und für jede Mannschaft, die für die Mannschaftsmeisterschaftsspiele der Jugend- und Schülerklassen per 01.01. des laufenden Jahres gemeldet ist, eine weitere Stimme. Mitglieder des Vorstandes haben auf dem Jugendtag Rede- und Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Jugendtag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagespräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.

(3) Der Jugendtag wählt in ungeraden Jahren, für die Dauer von zwei Jahren den Jugendwart. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

(4) Der Jugendtag wählt in allen anderen Jahren für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Besitzer für den Jugendausschuss.

§ 36
Wahlen durch den Schiedsrichtertag

(1) Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.

(2) Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.

(3) Der Schiedsrichtertag wählt in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

(4) Der Schiedsrichtertag wählt in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Besitzer für den Schiedsrichterausschuss.

§ 37
Wahl der Aktivensprecher

Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher werden jährlich anlässlich der Hamburger Einzelmeisterschaften ihrer Klassen durch die Teilnehmer der Meisterschaft gewählt. Das Wahlverfahren wird durch Beschluss des Präsidiums geregelt.

§ 38
Anträge und Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen in einem Wahlgremium gilt die Stimmkraft für das Wahlgremium. Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung werden die mannschaftsgebundenen weiteren Stimmen nicht mitgezählt.

(2) Im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen und in den Ausschüssen entfällt auf jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(3) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag und an Mitwirkungsorgane sind möglich. Die Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium vor Beginn der Sitzung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht. Die Dringlichkeit muss schriftlich begründet vorliegen. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des HTTV können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

§ 39
Berichtswesen

(1) Ein Regelbericht (Soll-Ist-Vergleich) gibt auf der Grundlage des entsprechenden Jahresarbeitsplanes des Berichtspflichtigen insbesondere Auskunft über den Stand der Angelegenheiten, über Umsetzungsprobleme und gegebenenfalls über Maßnahmen zur Problembehebung.

(2) Ein Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die aktuelle Lage der Handlungsfelder des Berichtspflichtigen, über die zu erreichenden Ziele, über die Probleme sowie über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Maßnahmen zur Problembehebung. Ein Lagebericht endet mit einer abschließenden Bewertung.

§ 40
Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der HTTV einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle. Sie hat neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Aufstellung des Rahmenterminplanes,
(b) Genehmigung von Turnieren der Verbandsmitglieder,
(c) Angelegenheiten nach Maßgabe der Präsidiums- und Ausschussordnungen. Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilung für die Geschäftsstelle,

(2) Der Geschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung ordentliches Mitglied des Präsidiums sowie des Vorstandes jeweils ohne Stimmrecht und zur Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums sowie des Vorstandes verpflichtet. Er ist weiterhin ordentliches Mitglied im Spielausschuss. Ihm darf kein weiteres Amt übertragen werden. Er führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen von Richtlinien des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführer nach Maßgabe der Präsidiumsordnung vertreten.

§ 41
Haushaltsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss

(3) Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(5) Die Mitglieder der Gremien führen ihre Verbandsgeschäfte ehrenamtlich wahr. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.

(6) Der HTTV darf Gesellschaften gründen, sich an der Gründung von Gesellschaften beteiligen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn

(a) die Beteiligung dem Zweck des HTTV entspricht und der Aufgabenerfüllung dient,
(b) die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt,
(c) die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
(d) der HTTV einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, entsprechend der Beteiligung erhält.

§ 42
Haftungsausschluss

Ehrenamtlich tätige Verbandsmitarbeiter haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 43
Disziplinarrecht

(1) Das Präsidium für den Bereich des HTTV sowie die Ausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich überwachen die Einhaltung der Bestimmungen. Sie sind ermächtigt, zur Erzwingung von Handlungen ein Ordnungsgeld zu verhängen. Bei erheblichen Verstößen gegen Bestimmungen können Strafen verhängt werden.

(2) Ausschüsse verhängen unter Beachtung der Rechtsordnung

(a) Verwarnungen
(b) Geldstrafen von mindestens € 25,00 und höchstens € 250,00,
(c) Sperren für die Teilnahme am Spielbetrieb oder Teilen davon für längstens ein Jahr.

Das Präsidium kann im Einzelfall einem Ausschuss eine Disziplinarangelegenheit entziehen oder die Entscheidung aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

(3) Das Präsidium verhängt unter Beachtung der Rechtsordnung

(a) Geldstrafen von mindestens € 250,00 und höchstens € 1.000,00.
(b) Sperren für die Teilnahme am Spielbetrieb oder Teilen davon für mindestens ein Jahr und für längstens drei Jahre,
(c) Punktabzüge im Mannschaftsspielbetrieb,
(d) die Aberkennung der Fähigkeit, im HTTV oder einem seiner Mitglieder dem HTTV gegenüber ein Amt auszuüben,
(e) Ausschluss aus dem HTTV.

§ 44
Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 45
Auflösung des Verbandes

(1) Der HTTV kann nur durch Beschluss eines außerordentlichen Verbandstages, der eigens für diesen Zweck einberufen worden ist, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Vier-Fünftel-Mehrheit aller möglichen Stimmen.

(2) Der Beschluss ist gültig, wenn er auf einem vier Wochen später stattfindenden außerordentlichen Verbandstag mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 46
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Verbandstag in Kraft.

(2) Abweichend von den in § 34 Abs. 3 bis 5 geregelten Zeiträumen werden im ersten Halbjahr 2005 alle ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter neu gewählt. Für Verbandsmitarbeiter, deren ordentliches Wahljahr nicht das Jahr 2005 ist, verkürzt sich der Wahlzeitraum entsprechend. Der Wahlzeitraum von ehrenamtlichen Verbandsmitarbeitern, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt sind, endet mit Ablauf des Tages, an welchem vorstehende Wahlen durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor allen bestehenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen im HTTV.

Satzung beschlossen auf dem Verbandstag am 03.04.2005.

Änderung der §3, §5 Ziffer 3, §6 Ziffer 3, §11 Ziffer 3, §23, §29, §34, $38 und §40 am 26.04.2010 beschlossen auf dem Verbandstag

am 26.04.2010

Neueingefügt §11 Ziffer 4 und §29a auf dem Verbandstag am 26.04.2010

Änderung des §12 Ziffer 4 beschlossen auf dem Verbandstag am 11.05.2011.

Änderung des § 2 und § 4 beschlossen auf dem Verbandstag am 15.04.2013

Änderung des § 12 Ziffer 4(h), § 13 Ziffer 4(a), § 21 Ziffer 4(b)+(c), §22 Ziffer 4 (b), §41 Ziffer 2 und § 45 Ziffer 3 beschlossen auf dem Verbandstag am 16.05.2018

Änderung 3 22 (4), Absatz 4 B gestrichen, beschlossen auf dem Verbandstag am 12.05.2025